



### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 23.10.2025, Zl. 900-2/2025-2, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt: € Erträge: 3.815.400,00 Aufwendungen: € 3.407.800,00 Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 82.400,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0,00 Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 490.000,00 (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt: Einzahlungen: € 4.018.400,00 € Auszahlungen: 3.875.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 143.100,00

### GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL

- Bezirk Villach -



#### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht die Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 478.000,00

# § 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl